

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 22 (1947)

Heft: 10

Artikel: Der Entscheid des Nationalrates

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir sind der bestimmten Überzeugung, daß die Mietpreiskontrolle mindestens so lange aufrechterhalten bleiben muß, als die Wohnungsknappheit besteht und der Mieter, vor allem der Familienvater, schwer hat, eine passende, genügend große und zweckmäßig eingerichtete Wohnung zu tragbarem Mietzins zu finden.

Schließlich möchten wir auch unserem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß bis heute noch recht wenig geschehen ist, um die *Grundstücksteuerung*, vor allem die spekulativen Preissteigerungen, zu unterbinden. Wir verweisen auf die zahlreichen Beispiele, die in der Umgebung vor allem größerer Städte mit Leichtigkeit festzustellen sind. Steigerungen der Grundstückpreise um mehrere hundert Prozent sind keineswegs eine Seltenheit. Sie machen gelegentlich den sozialen Wohnungsbau zu tragbaren Mietzinsen völlig illuso-

risch. Wir sind der Überzeugung, es sollte keinerlei Bauvorhaben mehr subventioniert werden, bei dem ein angemessener Landpreis überschritten worden ist.

Wir hoffen gerne, daß Sie unsere Begehren als berechtigt anerkennen und bei Beratung des Bundesbeschlusses betreffend Maßnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit berücksichtigen werden. Wir danken Ihnen zum voraus, wenn Sie für die Förderung des Wohnungsbauwesens sich einsetzen und zur Überwindung der immer stärker spürbaren Wohnungsnot das Ihre beitragen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schweiz. Verband für Wohnungswesen
Straub. Peter.

Zürich, den 20. September 1947.

Der Entscheid des Nationalrates

Der Ständerat hatte bekanntlich den Vorschlag des Bundesrates in der Junisession «tel quel» angenommen. Damit war bereits ein gewisser Vorentscheid gefallen. Die Angelegenheit hatte Eile! Und Abänderungsbeschlüsse des Nationalrates, der aus Zeitmangel die Beratung der Vorlage in der Sommersession nicht mehr hatte durchführen können, würden nochmals eine Verzögerung bedeuten. Dieser Umstand mag, so wenig sachlich er ausschaut, doch seinen Teil dazu beigetragen haben, daß die Volksvertreter einem Kompromiß geneigt waren. Man denke an den Tag des Gerichtes, den 26. Oktober nächstthin! So verlief denn auch die Debatte recht sanft. Hoffen wir, daß die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung der Förderung des Wohnungsbauwesens durch die öffentliche Hand, wie sie auf Grund des Familienschutzartikels zu erwarten ist, etwas tiefer in das ganze Problem einzudringen vermag.

Im übrigen halten wir fest: Der Nationalrat hat unter Namensaufruf mit 94 gegen 67 Stimmen einen Ansatz von 5 Prozent Subvention für den allgemeinen und mit 90 gegen 70 Stimmen einen solchen von 10 Prozent den je um 5 Prozent höheren Anträgen einer Minderheit vorgezogen, und er hat schließlich mit 118 gegen 1 Stimme den Bundesbeschuß angenommen.

Der Bundesbeschuß betreffend Förderung des Wohnungsbauwesens hat folgenden Wortlaut:

Bundesbeschuß über Maßnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 34*quinquies*, Abs. 3, der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. April 1947, beschließt:

I. Allgemeines

Art. 1.

Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot durch Gewährung von Beiträgen.

Art. 2.

¹ Die Bundeshilfe wird nur für einfache, zu angemessenem Preis erstellte, hygienisch einwandfreie Wohnungen für Familien gewährt.

² In erster Linie sind Wohnbauten von zweckentsprechender Beschaffenheit für minderbemittelte oder kinderreiche Familien zu berücksichtigen sowie solche, die dem Ersatz ungesunder Wohnungen oder der Verhinderung der Landflucht dienen.

³ Eigenheime finanzkräftiger Gesuchsteller fallen für die Bundeshilfe außer Betracht.

II. Bundeshilfe

Art. 3.

Der Bundesbeitrag beträgt bis 5 Prozent der subventionsberechtigten Baukosten.

² Bei den für kinderreiche oder minderbemittelte Familien bestimmten Wohnbauten kann der Bundesbeitrag bis auf 10 Prozent erhöht werden.

Art. 4.

¹ Für die Berechnung des Bundesbeitrages sind die Gesamtbaukosten unter Einschluß der Aufwendungen für Umbgebungs- und Erschließungsarbeiten, jedoch unter Ausschluß der Entschädigungen an Dritte, der Gebühren und Bauzinsen sowie der Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten maßgebend.

² Soweit die subventionsberechtigten Kosten gemäß Abs. 1 je Wohnraum einen bestimmten Betrag überschreiten, ist der Mehrbetrag nicht beitragsberechtigt.

Art. 5.

¹ Die Bundeshilfe setzt in der Regel eine mindestens doppelt so hohe Leistung des Kantons, in dessen Gebiet der Wohnbau erstellt wird, voraus. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann ausnahmsweise eine Herabsetzung der Kantonsleistung bis auf die Höhe des Bundesbeitrages bewilligt werden.

² Der Kanton kann seine Leistung von der Übernahme eines Anteils durch die Gemeinde abhängig machen.

³ Sind Kanton oder Gemeinde selber Träger der Arbeit, so haben sie den Betrag der gemäß Abs. 1 und 2 auf sie entfallenden Leistungen von den Baukosten abzuschreiben.

Art. 6.

Der Kanton kann seine Leistungen gemäß Art. 5, Abs. 1 und 2, auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen, zum Beispiel durch niedrig verzinsliche Darlehen, durch Verbürgung von Darlehen unter Gewährung von Zinszuschüssen, durch Mietzinsbeiträge oder andere Hilfen. Diese Leistungen müssen jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie treten, im einzelnen Falle annähernd gleichwertig sein.

Art. 7.

¹ Leistungen anderer Kantone sowie solche von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern und Stiftungen können – sofern diese nicht selber Träger der Arbeit sind – auf die Kantsleistung gemäß Art. 5, Abs. 1 und 2, angerechnet werden.

² Der Kanton ist dafür verantwortlich, daß die Dritt-leistungen gemäß Abs. 1 ausgerichtet werden.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 8.

¹ Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung eine Hilfe des Bundes und des Kantons im Sinne dieses Beschlusses gewährt wurde, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräußert, so sind die von den Gemeinwesen bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

² Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Behörden im Grundbuch anzumerken.

³ Sofern der Kanton die Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung verlangt oder zu diesem Zwecke ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB einführt, so hat sich diese Sicherung auch auf den Rückerstattungsanspruch des Bundes zu erstrecken.

Art. 9.

Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die gemäß vorstehender Bestimmungen für subventionierte Wohnbauten Arbeit oder Material geliefert haben,

Besuch einer Kommission der «UNO» im genossenschaftlichen Zürich

Die «UNO» hat bekanntlich eine Kommission zum Studium der europäischen Wirtschaftsfragen eingesetzt.



Das Glattal als Siedlungsstätte.

steht zur Sicherung ihrer Forderungen gegenüber dem Grund-eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfand-recht an der Forderung auf den Beitrag zu, der dem Träger der Arbeit nach Maßgabe dieses Beschlusses von den zuständi-gen eidgenössischen und kantonalen Behörden zugesichert worden ist.

Art. 10.

Die Kantone haben die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften und die Einhaltung der an die Bundeshilfe ge-knüpften Bedingungen zu überwachen.

IV. Sanktionen und Strafbestimmungen

Art. 11.

¹ Werden die an die Zusicherung der Bundeshilfe ge-knüpften Bedingungen nicht oder in ungenügender Weise erfüllt oder Behörden durch unrichtige Angaben oder Unter-drückung von Tatsachen irregeführt, oder wird eine solche Irreführung versucht, so kann die zugesicherte Bundeshilfe gekürzt oder ganz entzogen werden. Bereits erfolgte Zah-lungen können zurückfordert und fehlbare Bauherren von der weiteren Gewährung von Bundeshilfe, fehlbare Hand-werker, Unternehmer und Architekten von der Teilnahme an subventionierten Arbeiten und Aufträgen ausgeschlossen werden.

² Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen

Art. 12.

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er regelt das Verfahren, erläßt die Ausführungsvorschriften und setzt die besonderen Bedingungen für die Gewährung von Bundes-hilfe fest.

² Der Bundesrat wird beauftragt, gemäß den Bestim-mungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

³ Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-beschlusses fest, der spätestens auf den 31. Dezember 1949 dahinfällt.

Eine Subkommission befaßt sich im besondern mit dem – in allen Ländern höchst dringlichen – Wohnungs-



Vertreter der «UNO» besichtigen Genossenschaftsbauten und tauschen Eindrücke aus.